

Satzung

der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)

(errichtet am 9. Oktober 1947 in München,
AG Berlin-Charlottenburg: 95 VR 20469 B)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (nachfolgend auch Landesverbände genannt) und die Verbände artverwandter Vertriebsformen (z. B. „Die Franchisenehmer“) in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend zusammenfassend auch Mitgliedsverbände genannt) bilden durch freiwilligen Zusammenschluss eine Spitzenorganisation unter dem Namen "Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V."

§ 2

Die Centralvereinigung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

(1) Die Centralvereinigung bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange der in den Mitgliedsverbänden vereinten Handelsvermittlungen und artverwandten Unternehmen im Vertrieb, soweit sie über den Bereich der Landes- oder Mitgliedsverbände hinaus gehen, insbesondere ihre Vertretung gegenüber den Spitzenorganisationen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Die Centralvereinigung hat sich von allen parteipolitischen Bestrebungen fernzuhalten. Sie ist in religiösen und Rassefragen neutral.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Landes- und Mitgliedsverbände der Centralvereinigung haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, neben ihrer Berufsbezeichnung das Kürzel "CDH" zu führen und damit die Verpflichtung, ihren Beruf nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben. Die Buchstaben CDH gelten als Verbandszeichen der Centralvereinigung und ihrer Mitgliedsverbände und dürfen nur in der Form verwendet werden, wie sie von der Centralvereinigung beschlossen worden ist.

(2) Das Recht zur Führung des Verbandszeichens CDH erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

II. Mitgliedschaft

§ 5

(1) Mitglieder der Centralvereinigung können alle Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb sowie Verbände artverwandter Vertriebsformen (z. B. Franchising) werden.

(2) Die der Centralvereinigung angehörenden Landesverbände führen in ihrem Namen die Bezeichnung (CDH) und bringen ferner auf allen ihren Drucksachen den Hinweis „Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V." an. Mitgliedsverbände artverwandter Vertriebsformen weisen in geeigneter Form öffentlichkeitswirksam auf ihre Mitgliedschaft in der CDH hin.

§ 6

Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann Einspruch bei der nächsten Hauptversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Auflösung des Mitgliedsverbandes,
- b) durch Kündigung, die nur durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,
- c) durch Ausschluss, der bei groben Verstößen gegen die Satzung und die auf Grund der Satzung gefassten Beschlüsse sowie bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger durch eingeschriebenen Brief übermittelter Mahnung ausgesprochen werden kann. Der Ausschluss kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen und ist endgültig.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Centralvereinigung.

III. Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände

§ 8

(1) Die Mitgliedsverbände haben Anspruch auf tatkräftige Vertretung und Förderung ihrer Belange bei den in Frage kommenden Behörden und Organisationen. Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

(2) Auf Anforderung der Mitgliedsverbände kann die CDH die Mitgliedsverbände oder deren Mitglieder bei berufsspezifischen Belangen in wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen oder berufsständischen Fragen sowohl selbst als auch durch Beauftragte beraten und unterstützen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium der CDH durch einfachen Mehrheitsbeschluss, ob eine Aufgabe durch die CDH übernommen werden soll.

§ 9

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die Centralvereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen, soweit sie nicht in die Selbständigkeit der Landesverbände eingreifen.

§ 10

(1) Die von der Centralvereinigung benötigten Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, die sich nach dem Beitragsaufkommen der Mitgliedsverbände richten. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum Beginn eines Kalendervierteljahres zahlbar.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Für Beschlüsse über die Beitragshöhe ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Landesverbände und der Mitgliedsverbände artverwandter Vertriebsformen erforderlich. Beitragserhöhungen können nur mit Wirkung für die der Hauptversammlung folgenden Kalenderjahre beschlossen werden, es sei denn, dass in der Hauptversammlung über das sofortige oder rückwirkende Inkrafttreten Einstimmigkeit besteht.

IV. Bundesfachverbände

§ 11

(1) Der Förderung der fachlichen Belange dienen Bundesfachverbände. Sie gelten als Spitzenvertretungen der in den Mitgliedsverbänden bestehenden Fachverbände.

(2) Die organisatorischen Maßnahmen wie z.B. Errichtung, Erweiterung, Zusammenlegung oder Auflösung von Bundesfachverbänden bzw. Bundesfachabteilungen werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Nähere Einzelheiten und die Arbeitsweise der Bundesfachverbände und Bundesfachabteilungen bestimmt eine Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen und Bestandteil dieser Satzung ist. Sie ist als Anlage beigefügt.

V. Hauptversammlung

§ 12

- (1) Das oberste Organ der CDH ist die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, den Delegierten der Verbände artverwandter Vertriebsformen und den ordnungsgemäß gewählten Vorsitzenden der Bundesfachverbände. Ist der Vorsitzende eines Bundesfachverbandes verhindert oder gleichzeitig Delegierter eines Mitgliedsverbandes, so kann er einen seiner Stellvertreter bestimmen, der an der Hauptversammlung stimmberechtigt teilnimmt. Sind auch die Stellvertreter verhindert oder gleichzeitig Delegierte von Mitgliedsverbänden, so kann ein von dem Vorsitzenden des Bundesfachverbandes bestimmter Vorsitzender eines Landesfachverbandes an der Hauptversammlung stimmberechtigt teilnehmen.
- (3) Auf die Landesverbände und die Verbände artverwandter Vertriebsformen entfallen insgesamt 120 Stimmen. Davon erhält jeder Mitgliedsverband 1 Stimme. Die verbleibenden Stimmen verteilen sich im gleichen Verhältnis auf die Mitgliedsverbände, wie sich die Mitgliederzahl der einzelnen Mitgliedsverbände zur Gesamtmitgliederzahl aller Mitgliedsverbände verhält. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl am 1. Januar. Die Vorsitzenden der Bundesfachverbände bzw. ihre Stellvertreter haben je zwei Stimmen.
- (4) Sechs Stimmen eines Mitgliedsverbandes können durch einen Delegierten abgegeben werden. Die schriftliche Abgabe einer Stimme oder Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorsitzende des Instituts der CDH für Handelsvermittlung und Vertrieb sowie die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände nehmen an der Hauptversammlung beratend teil.

§ 13

- (1) Die Hauptversammlung findet spätestens im zweiten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres an einem Ort statt, der durch Beschluss des Präsidiums bestimmt wird. Sie ist vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
- (2) Anträge mit eingehender Begründung sind dem Präsidium durch die Mitgliedsverbände oder Bundesfachverbände spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen und werden von der Centralvereinigung den Mitgliedsverbänden und den Vorsitzenden der Bundesfachverbände spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung übermittelt.

§ 14

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie beschließt u.a. über
 1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 2. Entlastung des Präsidiums,
 3. Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 4. Festsetzung des Beitrages,
 5. Wahlen,
 6. Änderungen der Satzung,
 7. Auflösung der Centralvereinigung.
- (2) Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind, so ist eine weitere innerhalb der folgenden vierzehn Tage ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Über jede Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Beanstandungen der Niederschrift können durch die Mitgliedsverbände oder die Vorsitzenden der Bundesfachverbände nur innerhalb acht Wochen nach der Versendung vorgenommen werden.

§ 15

- Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden, wenn die Belange der Centralvereinigung es erfordern. Sie muss einberufen werden,
1. wenn zwei Fünftel der Mitgliedsverbände es unter Vorlegung der gewünschten Tagesordnung verlangt,
 2. wenn das Präsidium ihre Einberufung mit Stimmenmehrheit beschließt.

VI. Präsidium

§ 16

- (1) Die Hauptversammlung wählt das Präsidium - Präsident und vier Vizepräsidenten - in geheimer Wahl für jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten ist bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden nach Ablauf der zweiten Amtsperiode nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Gleiches gilt für die Wiederwahl eines Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen der Vizepräsidenten zum Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Ämter in jedem Fall bis zur Neuwahl.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl wird von der vorhergehenden Hauptversammlung ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern gewählt, die alle Vorstandsmitglieder von Mitgliedsverbänden sein müssen. Zusätzlich werden zwei Vorstandsmitglieder von Mitgliedsverbänden als Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Mitgliedsverbände werden vom Wahlausschuss aufgefordert, ihm bis spätestens vier Monate vor der Wahl einen Vorschlag einzureichen. Der Wahlausschuss berichtet der Hauptversammlung, welche Mitglieder der Mitgliedsverbände vorgeschlagen worden sind. Das Nähere regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Richtlinie.
- (5) Vor Beginn der Wahl wählt die Hauptversammlung einen Teilnehmer, der dem bisherigen Präsidium nicht angehört, als Wahlleiter, der die Wahl des gesamten Präsidiums durchführt.
- (6) Erreicht bei der Wahl des Präsidenten keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der bei diesem Wahlgang insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, in dem der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt ist. Die Wahl der Vizepräsidenten wird in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die Vizepräsidenten, die die meisten Stimmen erhalten. Ergibt sich bei der Wahl Stimmengleichheit, so findet für die Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

§ 17

Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium während der Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Hauptversammlung vorzunehmen. Bis dahin üben die anderen Mitglieder die Aufgabe des Präsidiums aus, das während dieser Zeit als vollständig im Sinne der Satzung gilt. Die Amtsdauer der durch die Ersatzwahl gewählten Präsidialmitglieder endet mit der Neuwahl des Präsidiums.

§ 18

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Präsidiums nicht durch eine andere Person vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Gremien der CDH und der Bundesfachverbände teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten einberufen und geleitet.
- (4) Der Präsident erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren maximale Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 18 a

- (1) Ein aus seinem Amt ausgeschiedener besonders verdienster Präsident kann, wenn er mindestens drei Amtsperioden im Amt war, zum Ehrenpräsidenten der CDH gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der dort vertretenen Stimmen.
- (3) Der Ehrenpräsident kann an den Hauptversammlungen der CDH und an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen.

VII. Vertretung nach außen

§ 19

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Übrigen sind je zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsbefugt; im Innenverhältnis dürfen sie nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

VIII. Kooptierte Mitglieder des Präsidiums und Arbeitsausschüsse

§ 20

(1) Durch Beschluss des Präsidiums können bis zu zwei Mitglieder von Mitgliedsverbänden nach Zustimmung der betreffenden Mitgliedsverbände in das Präsidium kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren. Unabhängig davon endet die Kooptation automatisch mit der Wahl des Präsidiums.

(2) Zur Behandlung von Sonderfragen können durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Präsidiums Arbeitsausschüsse gebildet werden. Wenn der Vorsitzende eines Arbeitsausschusses nicht von der Hauptversammlung bzw. durch Beschluss bestimmt wird, so wählen ihn die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte.

IX. Ehrenrat

§ 21

Die Mitglieder der Mitgliedsverbände unterliegen im Berufungsverfahren der Ehrenratsordnung, die der Satzung als Anlage beigefügt ist und als Bestandteil der Satzung gilt.

X. Geschäftsführung

§ 22

Das Präsidium bestellt zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Befugnisse durch besonderen Vertrag geregelt werden. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist ein Hauptgeschäftsführer zu ernennen.

§ 23

(1) Die Geschäftsführung hat im Rahmen der vom Präsidium gegebenen Richtlinien bei ihrer Arbeit die Belange der Gesamtheit der Mitgliedsverbände zu wahren.

(2) Der Hauptgeschäftsführer sowie sonstige Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Hauptversammlungen sowie den Sitzungen des Präsidiums, der Bundesfachverbände und der Ausschüsse beratend teil.

§ 24

Urkunden, die die Centralvereinigung vermögensrechtlich verpflichten, müssen zwei Unterschriften tragen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, seine Stellvertreter und der Hauptgeschäftsführer.

XI. Rechnungsprüfung

§ 25

(1) Von der Hauptversammlung werden jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt, die vor der ordentlichen Hauptversammlung das Rechnungswesen und die Finanzgebarung der Centralvereinigung an Hand des Jahresabschlusses für das vorhergehende Jahr zu überprüfen und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über ihre Feststellungen zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Jahres nach ihrem Ermessen Prüfungen vorzunehmen.

(2) Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist nur einmal möglich.

XII. Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 26

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten der Mitgliedsverbände gegenüber der Centralvereinigung ist der Sitz der Centralvereinigung.

XIII. Auflösung

§ 27

(1) Die Centralvereinigung kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliedsverbände vertreten sind und die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen wird.

(2) Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens drei Viertel der Mitgliedsverbände vertreten sind, so ist eine weitere innerhalb der folgenden 14 Tage ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung in jedem Falle beschlussfähig.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Mitgliedsverbände entsprechend der Mitgliederzahl an dem der Hauptversammlung vorhergehenden 1. Januar.

(4) Soweit Landesverbände aus eigenen Mitteln zum Erwerb der Geschäftsstellenräume im Verbändehaus in Berlin beigetragen haben, wird ihnen im Falle einer Auflösung der CDH aus dem Verkaufspreis der Geschäftsstellenräume abzüglich der Veräußerungskosten unabhängig von der Regelung nach Absatz 3 ein Anteil vorweg zurückgezahlt. Die Höhe dieses Anteils entspricht prozentual dem Verhältnis des jeweils geleisteten Finanzierungsbeitrags zu den damaligen Erwerbskosten.

Geschäftsordnung für die Bundesfachverbände der CDH

Gemäß § 11 der Satzung der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) ist folgende Geschäftsordnung für die Bundesfachverbände beschlossen worden:

1. Bundesfachverbände und Bundesfachabteilungen

- (1) Die von der CDH errichteten Bundesfachverbände sind die Spitzenvertretungen der fachlichen Gliederungen der Landesverbände (Landesfachverbände) bzw. der Mitgliedsverbände artverwandter Vertriebsformen. Sie haben die Aufgabe der fachlichen Weiterbildung, der Förderung des Gedankenaustausches der Mitglieder, die in einer Branche tätig sind, der Erörterung von branchenspezifischen Fragen, der Zusammenarbeit mit Partnerverbänden des Handels und der Industrie, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitgliederwerbung.
- (2) Die Bundesfachverbände führen den Namen "Fachverband ... der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)" oder in abgekürzter Form „CDH-Fachverband ...“. Der Name wird von einer Delegiertensitzung beschlossen. Der Beschluss über die Namensgebung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der CDH.
- (3) Die Bestimmungen über die Bundesfachverbände gelten in entsprechender Weise auch für die Bundesfachabteilungen.

2. Sitzungen und Tagungen

- (1) Die Bundesfachverbände halten nach Bedarf Delegiertensitzungen oder Tagungen aller Mitglieder der Mitgliedsverbände aus der jeweiligen Branche ab.
- (2) In den Delegiertensitzungen werden die Landesfachverbände durch einen Delegierten vertreten; weitere Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes des Bundesfachverbandes an den Sitzungen auf eigene Kosten teilnehmen.
- (3) Zu den Mitgliedertagungen werden alle Mitglieder der Mitgliedsverbände aus der jeweiligen Branche eingeladen.
- (4) Delegiertensitzungen und Tagungen werden von dem Vorsitzenden des Bundesfachverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung kann durch Bekanntmachung in der Zeitschrift "HV-Journal - Handelsvermittlung und Vertrieb" erfolgen. Auch der Präsident der CDH hat das Recht, Sitzungen oder Tagungen eines Bundesfachverbandes einzuberufen und zu leiten.
- (5) An allen Sitzungen der Bundesfachverbände sind die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung der CDH sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Mitgliedsverbände teilnahmeberechtigt.
- (6) Bei Abstimmungen hat jeder Landesfachverband eine Stimme, die auf Sitzungen und Tagungen von dem Vorsitzenden oder einem stimmführenden Delegierten des Landesfachverbandes abgegeben wird. Abstimmungen können auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden. Entscheidend ist einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

3. Vorstand

- (1) Der Vorstand eines Bundesfachverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden sind die Vorstandsmitglieder für die Bundesfachabteilungen.
- (2) Der Vorsitzende des Bundesfachverbandes hat darauf zu achten, dass alle Bundesfachabteilungen mit Vorstandsmitgliedern besetzt sind, die aktiv in der jeweiligen Branche tätig sind.
- (3) Der Vorstand einer Bundesfachabteilung besteht aus seinem Vorsitzenden, für den ein Stellvertreter gewählt werden kann. Er ist Branchensprecher und führt die Bezeichnung „Vorstandsmitglied für die Bundesfachabteilung ...“.

(4) Der Vorstand wird in einer Delegiertensitzung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er übt sein Amt in jedem Falle bis zur Neuwahl aus.

(5) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines in ein anderes Ehrenamt eines Bundesfachverbandes der CDH gewählten Handelsvertreters CDH ist im Falle der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit nicht mehr zulässig.

4. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Bundesfachverbände werden von der Geschäftsstelle der CDH wahrgenommen.

5. Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder, die sich um die Belange des jeweiligen Fachbereichs oder des Bundesfachverbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.

(2) Die Wahl erfolgt auf einer Delegiertensitzung oder Tagung auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Landesfachverbände und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der CDH, das vorher von dem Plan eines solchen Antrages zu unterrichten ist.

6. Kosten

(1) Reisekosten, die durch die Wahrnehmung der Belange der Bundesfachverbände insbesondere in CDH-Hauptversammlungen entstehen, werden im notwendigen Umfang von der CDH entsprechend der Reisekostenordnung der CDH erstattet, sind aber vorher mit ihr abzustimmen und müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach ihrer Entstehung abgerechnet werden. Die Entscheidung über die Vergütung derartiger Kosten hat im Zweifelsfalle der Schatzmeister der CDH.

(2) Kosten für die Teilnahme des Vorstandes an Sitzungen und Tagungen der Bundesfachverbände oder der Bundesfachabteilungen sowie an Sonderveranstaltungen werden von der CDH nicht getragen.

(3) Veranstaltungen der Fachverbände wie z.B. Branchenevents und Mitgliedertagungen sind grundsätzlich kostendeckend durchzuführen.

Ehrenratsordnung der CDH

(Berufungsverfahren)

Gemäß § 21 der Satzung der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) ist nachstehende Ehrenratsordnung der CDH für das Berufungsverfahren beschlossen worden:

§ 1

- (1) Die Berufung findet gegen Entscheidungen des Ehrenrats eines Mitgliedsverbandes der CDH statt.
- (2) Über sie entscheidet ein aus drei Ehrenrichtern, und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, bestehender Ehrenrat der CDH. Die Ehrenrichter üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben es unparteiisch sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
- (3) Nach Einlegung einer Berufung ernennt das Präsidium der CDH drei Ehrenrichter, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung Vorsitzende von Mitgliedsverbänden der CDH sein müssen. Von einer Ernennung ausgeschlossen sind Vorsitzende von Mitgliedsverbänden, in denen die Berufungsparteien Mitglied sind.
- (4) Die Geschäftsstelle der CDH informiert die Parteien über die Ernennungen. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Informationsschreibens ernannte Ehrenrichter abzulehnen.
- (5) Werden Ehrenrichter abgelehnt, so wird durch Losverfahren aus dem Kreis der noch nicht benannten Vorsitzenden eine entsprechende Anzahl an Ehrenrichtern ausgelost. § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ehrenratsordnung gilt entsprechend. Die näheren Einzelheiten der Auslosung wie Ort und Zeit bestimmt das Präsidium der CDH. Die Parteien haben das Recht, bei der Auslosung anwesend zu sein.
- (6) Ein Ehrenrichter kann an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn er mit einer Partei gemäß § 41 Ziffer 3 ZPO verwandt oder verschwägert oder aus anderen Gründen als befangen zu beurteilen ist. Wird ein Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so entscheiden darüber die beiden anderen Ehrenrichter endgültig. Werden mehrere Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so trifft das Präsidium die Entscheidung. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn sich der Ehrenrichter selbst für befangen hält. Ist die Ablehnung begründet oder hält sich ein Ehrenrichter selbst für befangen, gilt hinsichtlich des Verfahrens zur Benennung eines Ersatzrichters § 1 Abs. 5 der Ehrenratsordnung entsprechend.

§ 2

- (1) Gegen die Entscheidung des Ehrenrats eines Mitgliedsverbandes der CDH kann von den Parteien innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Zustellung Berufung beim Ehrenrat der CDH eingelegt werden.
- (2) Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung einer begründeten Berufungsschrift in sechs Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle der CDH. Eine Ausfertigung ist dem Berufungsbeklagten zur Stellungnahme zuzusenden. Seine Berufungsbeantwortung ist ebenfalls in sechs Ausfertigungen einzureichen, von denen eine dem Berufungskläger zuzustellen ist.

§ 3

Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Ehrengericht eines Mitgliedsverbandes seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, sofern diese in erster Instanz nicht gerügt worden ist.

§ 4

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung, im Falle eines Vorschlags, das Verfahren nach § 8 Abs. 5 schriftlich durchzuführen, bis zum Ablauf der dort festgelegten Widerspruchsfrist zulässig.
- (2) Die Zurücknahme ist dem Ehrenrat gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Sie hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Ehrenrat.

§ 5

Die Parteien sind befugt, sich des Beistandes einer dritten Person zu bedienen.

§ 6

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende des Ehrenrats Ermittlungen anstellen oder einen Beisitzer damit beauftragen.

§ 7

Die Eröffnung des Berufungsverfahrens erfolgt nach Einzahlung eines Kostenvorschusses innerhalb einer vom Ehrenrat festzusetzenden Frist. Die Höhe des Kostenvorschusses bestimmt der Ehrenrat.

§ 8

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Vorsitzende des Ehrenrats entscheidet darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind.

(2) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der CDH oder ein von diesen jeweils Beauftragter haben jedoch das Recht, daran teilzunehmen.

(3) Der Ehrenrat kann die Mitgliedsverbände der CDH, deren Mitglieder an dem Berufungsverfahren beteiligt sind, gutachtlich hören. Diese können sich durch einen Beobachter bei den Verhandlungen des Ehrenrats der CDH vertreten lassen.

(4) Die Hauptverhandlung kann auch dann stattfinden, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.

(5) Von der Durchführung einer Hauptverhandlung kann abgesehen werden, wenn der Ehrenrat der CDH den Parteien eine Entscheidung des Verfahrens auf schriftlichem Wege vorgeschlagen und keine der Parteien diesem Vorhaben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat.

(6) Über die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

(1) Die Entscheidung des Ehrenrats der CDH ist endgültig.

(2) Die Berufung ist zu verwerfen, sofern die Berufungsfrist nicht gewahrt worden ist. Sie kann verworfen werden, wenn der Kostenvorschuss gemäß § 7 innerhalb der festgesetzten Frist nicht gezahlt worden ist.

(3) Leidet das Verfahren erster Instanz an einem Verfahrensmangel, so kann der Ehrenrat unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache an den Ehrenrat erster Instanz zurückverweisen.

(4) Wird die Berufung für begründet erachtet, so hat der Ehrenrat der CDH unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in der Sache selbst zu erkennen. Wird die Berufung nicht für begründet erachtet, so ist sie zurückzuweisen.

§ 10

(1) Entscheidet der Ehrenrat nach § 9 Abs. 4 Satz 1 in der Sache selbst, so hat er festzustellen, ob und inwieweit die Anschuldigungen gerechtfertigt sind.

(2) Der Ehrenrat kann ferner auf folgende Strafen erkennen: a) Verwarnung, b) Verweis, c) Ausschluss aus dem Landes- oder Mitgliedsverband der CDH.

Der Ehrenrat kann beschließen, dass und in welcher Weise die Entscheidung bekanntzumachen ist. Sie ist nur dann bekanntzumachen, wenn ein berechtigtes Interesse eines Mitgliedes, eines beteiligten Mitgliedsverbandes oder der CDH die Bekanntgabe rechtfertigt. Das berechtigte Interesse an einer Bekanntgabe ist in der Entscheidung zu begründen.

(4) Richtet sich das Verfahren gegen ein Unternehmen aus dem Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung und Vertrieb, das nicht Mitglied eines Mitgliedsverbandes ist und sich nicht freiwillig dem Spruch des Ehrenrats unterworfen hat, so ist nur eine Entscheidung nach Abs. 1 zu fällen.

(5) Die Entscheidung ist, sofern eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, am Schluss der Hauptverhandlung zu verkünden. Sie ist mit Begründung schriftlich niederzulegen, von den Ehrenrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen. Im schriftlichen Verfahren gemäß § 8 Abs. 5 wird die Verkündung der Entscheidung durch die Zustellung ersetzt.

(6) In der Entscheidung ist zu bestimmen, wer die durch das Verfahren entstandenen Auslagen zu tragen hat. Eine Erstattung der den Parteien entstandenen Kosten und Auslagen findet nicht statt.

§ 11

- (1) Die am Verfahren beteiligten Personen haben über Angaben, die ihnen im Laufe des Verfahrens bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Verletzt ein Ehrenrichter der CDH diese Pflicht und wird das im Wege eines Ehrenratsverfahrens festgestellt, so ist dieser Ehrenrichter unbeschadet etwaiger weiterer Maßnahmen zukünftig von Ernennungen zum Ehrenrichter ausgeschlossen.
- (3) Die Geschäftsstelle der CDH ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Ehrenrats.